

**Fort- und Weiterbildung;  
Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung  
für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG);  
Änderung Anlage 4**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 27.04.2017 - 412-6.07.01-103302

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.04.2014  
(BASS 20-22 Nr. 8), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.03.2017 (ABl.  
NRW. 04/17 S. 44)

Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Förderschulen und  
Schule für Kranke, Realschulen und Hauptschulen unbefristet, für Lehr-  
kräfte an Gymnasien befristet bis 31.07.2019, für Lehrkräfte an Grund-  
schulen befristet bis 31.01.2020 und für Lehrkräfte an Gesamtschulen,  
Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen befristet  
bis 31.07.2020.

Die Anlage 4 des Bezugerlasses wird in Abschnitt V „Fortbildung für  
Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ folgendermaßen geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teil-  
nahme an der Fortbildung zu ermöglichen.“

2. In Nummer 2 wird angefügt:

„Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten vier Anrechnungsstunden,  
die an die Fortbildung gebunden sind. Voraussetzung ist, dass sich  
Teams der Schule oder ganze Kollegien im Umfang von

- mindestens 40 Stunden über einen Zeitraum von 1 Jahr,
- mindestens 60 Stunden über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren oder
- im Umfang der gesamten 80 Stunden über einen Zeitraum von 2 Jah-  
ren fortbilden.

Inhalt, Abfolge und Umfang werden verbindlich mit dem Kompetenzteam  
kontraktiert.

Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf  
Vorschlag der Schulleitung (§ 68 SchulG). Die Verteilung im Einzelfall ob-  
liegt der Schulleitung (Nummer 2.5.2 AVO-RL (BASS 11-11 Nr. 1.1)). Die  
Anrechnungsstunden werden der Schule, je nach Beginn der Fortbildung,  
zum 01.02. oder 01.08. vom Dezernat 46 der zuständigen Bezirksregie-  
rung zugewiesen.“

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Aus Gründen der Qualitätssicherung werden im Rahmen der Fortbildung  
grundsätzlich die von QUA-LIS NRW bereitgestellten Materialien genutzt.  
Aus Gründen der Teilnehmerorientierung können weitere Materialien ein-  
gesetzt werden.“

4. Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

Der Runderlass tritt zum 01.08.2017 in Kraft.